



Dezember 2020

## Große Novellierung des Gesetzes über Handelskorporationen 2021

Am 1. 1. 2021 wird eine umfassende Novellierung des Gesetzes über Handelskorporationen wirksam, welche zahlreiche wesentliche Änderungen bringt, die auch Ihre Gesellschaft betreffen können. Hiermit stellen wir eine kurze Übersicht der wichtigsten Änderungen.

### Einlagen, Anteile und Stammkapital der Handelskorporation

Durch die Novelle kommt es zur Vereinfachung der Gründung einer GmbH. Überschreiten die Geldeinlagen nicht den Betrag von CZK 20.000,-, so können die auch anders als auf ein gesondertes Bankkonto erbracht werden, z. B. durch eine notarielle Verwahrung.

Durch das Gesetz wird die Rechtsprechung über die Art und Weise der Ausschüttung des **Gewinns und sonstigen Eigenmitteln bekräftigt**, und zwar bezüglich der maximalen Fristen und Höchstbeträge zur Ausschüttung. Eine im Widerspruch mit dem Gesetz ausgezahlte **Anzahlung eines Gewinnanteils** muss in allen Fällen zurückgezahlt werden. Es kommt auch zur Erweiterung der **Beschränkungen für die Ausschüttung des Gewinns und sonstigen Eigenmitteln**.

### Mitglieder der Organe der Handelskorporation

Ist eine **juristische Person ein Mitglied des Organs einer Handelsgesellschaft**, muss sie ohne unnötigen Verzug eine bestimmte natürliche Person bevollmächtigen, welche sie in dem Organ vertreten wird; diese natürliche Person ist ins Handelsregister einzutragen. Unterlässt die juristische Person diese Pflicht, kann nicht ins Handelsregister eingetragen werden und ihre Funktion erlischt auch nach dem Ablauf der Frist. Bei dem **Rücktritt aus der Funktion** des Mitglieds eines gewählten Organs werden neue Fristen angewendet, in denen es zum Erlöschen der Funktion des Mitglieds eines gewählten Organs kommt, abhängig von verschiedenen Tatsachen.

Es werden die Regeln bezüglich der **Verträge über Ausübung der Funktion** geändert. Solange der Vertrag über Ausübung der Funktion nicht genehmigt wird, wird er auch die Wirksamkeit nicht erlangen.

Es kommt zur umfassenden Regelung der Bankrottdelikte der Mitglieder des statutarischen Organs und Beseitigung der bisherigen Mängel. Die Verstöße werden für die Mitglieder strenger gesetzt, die höchste Ausschlusszeit für die Ausübung der Funktion wird jedoch drei Jahre betragen. Zwecks Vereinfachung und Effektivierung wird das Insolvenzgericht im Insolvenzverfahren unter anderen Inzidenzstreitigkeiten prüfen, ob die Mitglieder der Organe durch Verletzung ihrer Pflichten zum Bankrott der Korporationen beigetragen haben. Die Sanktion für solche Mitglieder der Organe wäre die Herausgabe des Nutzens aus der Ausübung der Funktion sowie auch die Auferlegung der Pflicht, aus eigenen Mitteln die

Passiven in der Konkursmasse zu dotieren. Nur der Massenverwalter wird allerdings berechtigt sein, solchen Antrag zu stellen.

### Unternehmerische Gruppen – Mutter- und Tochtergesellschaften

Falls die beherrschte Person einen Jahresbericht ausgefertigt, wird der Bericht über verbundenen Personen sein Bestandteil und unterliegt der **Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer**. Der Kreis der Personen, welche den **Antrag auf Überprüfung des Berichts über verbundenen Personen** beantragen können, wird verbreitet; der Antrag darf künftig jedoch nur aus wichtigen Gründen gestellt werden. Es kommt auch zur Präzisierung der Bedingungen für die Geltendmachung des **Rechtes auf Zwangskauf eines Anteiles**.

### Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Neu wird es möglich sein, z.B. Anteile ohne das Recht auf Gewinnanteil zu bilden. In der Gesellschaft muss es jedoch mindestens ein **Anteil geben, mit dem das Stimmrecht verbunden ist**. Unter **pflichtigen Bestandteilen des Gesellschaftsvertrags** werden auch die Bezeichnung der Anteile, falls der Gesellschafter mehrere Anteile besitzen darf, sowie Bezeichnung der Art des Geschäftsanteiles und der damit verbundenen Rechten und Pflichten, falls der Gesellschaftsvertrag mehrere Arten von Geschäftsanteilen zulässt. Aus dem Gesellschaftsvertrag dürfen nach der Entstehung der Gesellschaft Bestimmungen ausgelassen werden, die nur bei ihrer Gründung pflichtig waren (z.B. Einlagenpflicht, Bezeichnung des Einlagenverwalters usw.) und zwar durch bloße Entscheidung der Geschäftsführung, falls es der Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Neu wird es möglich sein, die **Gesellschafterklage** auch bei dem Antrag auf Ausscheidung des Gesellschafters zu stellen. Der ehemalige Gesellschafter darf die Gesellschaft auch nach der Beendigung seiner Teilnahme in der Gesellschaft im Verfahren über Gesellschafterklage vertreten, falls er darauf eine Rechtsinteresse hat.

Neu kann der Gesellschafter **auf die Gesellschafterversammlung eine durch ihn bestimmte Person zuziehen**, falls sich diese Person zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es werden die Beschränkungen der Ausübung der Stimmrechte des Gesellschafters erweitert, und zwar auch auf die durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Fälle. Es wird auch die **per rollam Abstimmung** geändert. Falls der Entwurf solches Beschlusses aus gesetzlich bestimmten Gründen in der Form einer öffentlichen Urkunde sein muss, wird den Gesellschafter nur eine Kopie geschickt. Die Äußerung des Gesellschafters zu dem Beschlussentwurf muss mit seiner amtlich beglaubigten Unterschrift versehen werden.

**Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung** wurde eher formal geändert. Diese Änderung könnte doch einen Einfluss auf Gesellschaften haben, bei denen im Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit laut dem Gesetz formuliert ist. Der Geschäftsführer wird durch Grundsätze und Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden, dies gilt allerdings nicht für Weisungen bezüglich Geschäftsführung. Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, das mit einem Anteil ist ein recht verbunden, einen oder mehrere

Geschäftsführer zu bestellen oder diese abzurufen (sog. **Entsenderecht**). Die Regeln über Konkurrenzverbot können durch den Gesellschaftsvertrag ohne weitere Bedingungen verbreitet werden.

### **Aktiengesellschaft**

Es gelten ähnliche Regeln wie bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bezüglich der Zuziehung der Person auf die Generalversammlung, Beschränkung der der Ausübung der Stimmrechte, per rollam Abstimmung, Zuständigkeit der Generalversammlung, Weisungen der Generalversammlung und Konkurrenzverbot.

Ähnlich wie bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann die Satzung bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands oder der Aufsichtsrat ein bestimmter Aktionär bestellen darf, welcher eine mit so einem Recht verbundene Aktie besitzt (sog. **Entsenderecht**).

Grundsätzlich wird die Struktur des sog. **monistischen Systems** geändert. Das Organ des statutarischen Direktors wird erlöscht. Nue wird das statutarische Organ der Verwaltungsrat welcher sowie für die Geschäftsführung als auch für Aufsicht auf der Tätigkeit der Gesellschaft zuständig wird.

### **Genossenschaft**

Eine Genossenschaft kann neu auch ohne Gründungsversammlung der Interessenten gegründet werden, und zwar durch Vereinbarung der Gründer über den Inhalt der Satzung.

Gesellschaftsverträge, Gründungsurkunden und Satzungen sind laut den Übergangsbestimmungen der Novellierung bis 1. Januar 2022 in Übereinstimmung mit der neuen Fassung des Gesetzes zu bringen. Die Gesellschaft ist verpflichtet innerhalb von 6 Monaten (bis 1. Juli 2021) die Eintragungen ins Handelsregister durchzuführen oder Urkunden in die Urkundensammlung einzulegen, die bisher nicht einzutragen oder einzulegen waren.

Laut dem Gesetz über öffentlichen Registern wird es auch neu möglich sein, dass untätigen Handelskorporationen, die ihren Pflichten die Jahresabschlüsse in der Urkundensammlung zu veröffentlichen nicht nachkommen und an welche die die Zustellung versagt, auf Antrag gelöscht werden können.

Im Zusammenhang mit der Gesetzänderung wird es empfohlen, insbesondere eine Revision der Gesellschaftsverträge, Gründungsurkunden oder Satzung der Gesellschaft durchzuführen.

Für sämtliche Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Team CZERWENKA & PARTNER v.o.s.